

Jh. generell entspricht. König Robert hat es auf ein Diplom gebracht, ferner auf ein *Deperditum*, allerdings zuvor auf 12 Urkunden nebst einem *Deperditum* als *Laienabt*; König Raoul hat zwei Urkunden als Graf sowie 28 echte (erhaltene und verlorene) und 6 unechte Diplome aufzuweisen. Die Schwäche der Monarchie geht schon aus diesen Zahlen hervor. Entsprechend wirr sind die Kanzleiverhältnisse: bei 43 Prozent Empfängererausfertigungen arbeiteten in dem kurzen Zeitraum doch nicht weniger als fünf Kanzleinotare. Die Würde des Erzkanzlers war nur noch wenig mehr als eine historische Reminiszenz, und in der Tat werden sie meist als Bischöfe titulierte, nur Abbo zweimal als Erzkanzler, Ansegisus dagegen erst 936 unter Ludwig IV. Allerdings ist schwer zu glauben, daß der Notar und Abt Urbald, der 924 zweimal auftritt, mit dem 915–927 amtierenden Kanzler Ubold Ludwigs des Blinden von der Provence identisch gewesen ist (S. XXXI, wo die Gegenargumente bereits vorgeführt werden). Weder führte Ubold jemals den Abtstitel, noch ist ein Abt dieses Namens damals in Vienne nachzuweisen, wo sich die Könige der Provence in der Regel ihr Kanzleipersonal holten. Nr. 9, hier erstmals vollständig ediert, ist ein Kuriosum. Ein Teil des Textes ist in einem Exzerpt von André Duchesne überliefert, ein anderer in einem alten Druck. Man darf der *Académie des Inscriptions et Belles-Lettres*, zu deren Publikationen die Chartes et diplômes gehören, zu diesen beiden Bänden gratulieren. H. E. M.

James Muldoon, *The Avignon Papacy and the Frontier of Christendom: The Evidence of Vatican Register 62*, *Archivum Historiae Pontificiae* 17 (1979) S. 125–195. – Reg. Vat. 62 ist kein typischer Registerband, denn er enthält Briefe der vier Päpste Clemens V., Johannes XXII., Benedikts XII. und Clemens VI. (1305–1352) über das Verhältnis der Christenheit zu den Heiden und wurde vielleicht um 1370 zusammengestellt. Immer wiederkehrende Themen sind die Abwehr der Türken, die Bekehrung der Tataren, der Litauer und der Bewohner der Kanarischen Inseln sowie die Union mit den Griechen. Diese Zusammenstellung erklärt der Vf. sich so, daß der Kompilator des Bandes verdeutlichen will, wie die Päpste von Avignon die Anstrengungen der großen Kanonistenpäpste des 13. Jh. in dieser Richtung aufgenommen und fortgeführt haben. D. J.

*Der Liber quondam notarii* (Wilhelmi Ysbrandi de Clivis) (1362) – 1446, in *Inhaltsangaben und Auszüge* hg. durch Friedrich Wilhelm Oediger (Schriftenreihe des Kreises Kleve 1) Köln 1978, Rheinland-Verlag (in Kommission bei Rudolf Habelt Verlag, Bonn), 157 S. – Die hier erschlossene Hs. H 9 des Stiftsarchivs Xanten wurde nach 1417 von dem in Wissel oder Grieth am Niederrhein lebenden Notar Wilhelm Ysbrand angelegt. Wilhelm verzeichnete zunächst Registerreste des Kölner Notars Theodericus de Valle (1365–1373); es folgt eine Mischung aus Register und Formularbuch für die eigene Praxis. Außer dem Wert für die niederrheinische Landes- und Ortsgeschichte ist die rechtshistorische Bedeutung der Ausgabe hervorzuheben, mit der Protokoll- oder Imbreviaturbücher aus der deutschen Notariatspraxis vorgestellt werden. E.-D. H.

Schlesisches Urkundenbuch, hg. von der Historischen Kommission für Schlesien. Band 2: 1231–1250, bearb. von Winfried Irgang, Wien-Köln-Graz 1978, Verlag Hermann Böhlaus Nachf., XXIV u. 381 S., DM 340. – Nach verhältnismäßig kurzer Zeit kann nun der 2. Bd. des Schlesischen UB angezeigt werden (vgl. zuletzt DA 27, 572). In der Einleitung gibt der Bearbeiter nach der Erläuterung